

Satzung

vom 29.04.1983 (eingetragen ins Vereinsregister am 28.07.1983), Neufassung vom 08.11.91 (04.05.92) mit Änderungen vom 13.11.92 (26.10.93) und 17.10.95 (13.03.96). Neufassung vom 17.10.2005 (15.03.2006); Neufassung vom 08.07.08 (17.10.2008). Änderung vom 26.01.2010. Neufassung vom 15.03.2011. Neufassung vom 08.06.2011.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen Karl-Schubert-Schule e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Er wurde am 4. Oktober 1950 gegründet und am 5. Januar 1951 unter der Nummer 491 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Erziehungs- und Bildungswesen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik zu fördern, im besonderen die Arbeit der Karl-Schubert-Schule und des heilpädagogischen Kindergartens Degerloch an der Karl-Schubert-Schule in Stuttgart-Degerloch wirtschaftlich zu ermöglichen und rechtlich zu vertreten. Der Verein kann ferner anthroposophische Ausbildungsstätten unterstützen und Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozialtherapie fördern.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Jahresüberschuss und keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein darf nur solchen Vereinen Zuwendungen machen, die gemeinnützig oder mildtätig sind.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) alle MitarbeiterInnen, die unbefristet oder zur Erprobung angestellt sind,
 - b) die Eltern/Erziehungsberechtigten der SchülerInnen und der Kinder des Kindergartens, soweit die Mitgliedschaft nicht nach a) begründet ist,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitgliedschaft nicht nach a) oder b) begründet ist.
- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können auf schriftlichen Antrag Mitglieder des Vereins werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei der Mitgliedschaft nach (1) b) entscheiden die Eltern / Erziehungsberechtigten, ob beide oder welcher Elternteil / Erziehungsberechtigte Mitglied wird.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt

1. bei Mitgliedern nach § 4 (1) a) mit dem Eintritt in ein Dienstverhältnis,
2. bei Mitgliedern nach § 4 (1) b) mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Schule,
3. bei Mitgliedern nach § 4 (1) c) mit der Wahl in den Vorstand,
4. bei Mitgliedern nach § 4 (2) mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei Mitgliedern nach § 4 (1) a) mit dem Dienstverhältnis,
2. bei Mitgliedern nach § 4 (1) b) mit dem Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. der SchülerIn aus der Schule,
3. bei Mitgliedern nach § 4 (1) c) mit der Amtsdauer des Vorstandes,
4. bei Mitgliedern nach § 4 (2) mit dem Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vorher dem Vorstand vorlag.

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Ausschluss

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Zielen des Vereins steht. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 9 Beiträge und Gebühren

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen, die der Verein durch Dritte erbringen lässt und denen dieser daher als Gesamtschuldner gegenüber steht und die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen (vgl. § 2. Zweck des Vereins), können im notwendigen Umfang Gebühren erhoben werden (z.B. für die Schülerbeförderung).

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach der Wahlordnung
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welcher dieser an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- die Wahl eines Wirtschaftsprüfers als Rechnungsprüfer, der die Rechnungslegung, den

Jahresabschluss und die Geschäftsführung prüft.
Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegen.

- (2) Die Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins (§ 14)
 - die Änderungen der Wahlordnungbedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - aus wichtigem Grund oder
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand übergeben werden.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.
- (8) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung und ein weiteres Vorstandsmitglied beurkunden die Beschlüsse und Niederschriften der Mitgliederversammlung.
- (9) Ein Mitglied kann eine andere Person bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Eine durch Vollmacht ausgewiesene Person darf ein oder höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.
- (2) Für die Durchführung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt. Er nimmt als Berater an den Vorstandssitzungen teil. Er hat die Weisungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu beachten. Er ist Leiter der Verwaltung. Er erhält Vollmacht als besonderer Vertreter im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfte. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins und, soweit in seinem Geschäftsbereich liegend, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und über Anträge auf Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus sieben durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen, darunter mindestens je zwei Mitglieder nach § 4 (1) a) und nach § 4 (1) b) und ein Mitglied nach § 4 (2). Sind nicht genügend Kandidaten aus den einzelnen Mitgliedergruppen vorhanden, bleiben die entsprechenden Positionen unbesetzt. Sobald ein oder mehrere Bewerber vorhanden sind, bereitet der Wahlausschuss für die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vor. Bis zu dieser Nachwahl verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands auf die gewählte Anzahl. Diese Personen gelten als Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet während dieses

Zeitraums eines seiner Mitglieder aus, so bereitet der Wahlausschuss für die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vor.

§ 13 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand erstellt eine Wahlordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Wahlordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt für die Mitgliederversammlung die Vorschlagsliste für die Wahlen in den Vorstand.
- (3) Die Arbeitsweise des Wahlausschusses und das Wahlverfahren sind in einer Wahlordnung geregelt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und Soziale Arbeit e.V., ersatzweise an den Landesverband Baden-Württemberg des DPWW, jeweils mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden und der Arbeit einer heilpädagogischen Einrichtung auf anthroposophischer Grundlage zu Gute kommen zu lassen.